

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11163 –

Mögliche Straftaten und Berichte über Beteiligungen der rechtsextremen Szene bei den sogenannten Bauernprotesten

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Dezember 2023 finden bundesweit koordinierte Protestaktionen statt, die in der Öffentlichkeit gemeinhin als „Bauernproteste“ bekannt sind. Immer wieder wurde medial über „rechtsextreme“ Beteiligungen innerhalb der Proteste sowie „Unterwanderungen“ dieser berichtet (www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/dresden-radebeul/bauern-demo-protest-freie-rechtsextreme-100.html). Anlass dafür geben etwa Organisationen in rechtsradikalen Chatgruppen, die Teilnahme von rechtsextremen Aktivistinnen und Aktivisten sowie Parteien an den Protesten und eine teilweise Radikalisierung von Aktionsformen (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2024-03/bauernproteste-rechtsextremismus-radikalisierung-landwirte). So durchbrachen Protestierende im Januar 2024 in Schlüttsiel eine Polizeikette und hinderten den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, am Verlassen einer öffentlichen Fähre. Beigetragen dazu hat möglicherweise auch ein Teilnahmeaufruf über Telegram-Kanäle der „Freien Schleswig-Holsteiner“ (www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Presse/PI/2024/240105_statement_blockade_schluettsiel.html). Auch die rechtsextremen Parteien „Freie Sachsen“, „III. Weg“ und „Die Heimat“ (ehemals NPD) riefen zu der Teilnahme an Protestaktionen auf bzw. solidarisierten sich mit den Protesten (taz.de/Extremisten-wollen-Agrarproteste-kapern/!5981385/). Eine politische Veranstaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Baden-Württemberg wurde im Februar 2024 wegen Sicherheitsbedenken abgesagt (www.tagesschau.de/inland/gruene-aschermittwoch-biberach-abgesagt-100.html). Ein CSU-Landrat musste in Bayern durch die Polizei von einer Bürgerversammlung eskortiert werden (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/land-kommunalpolitik-landrat-buergermeister-gefahr-100.html). Bei einer nicht angemeldeten Aktion im März 2024 wurden auf einer brandenburgischen Autobahn mehrere Menschen verletzt (www.tagesschau.de/inland/regional/berlin/bauernproteste-brandenburg-verletzte-100.html). Verletzte infolge von Protestaktionen gab es auch in mehreren anderen Bundesländern; in Hessen kam ein Mensch bei einem Verkehrsunfall am Ende eines Staus aufgrund einer genehmigten Versammlung ums Leben (www.tagesspiegel.de/politik/auch-rettungsfahrzeuge-behindert-bauernproteste-sorgen-fur-mehr-unfalle-und-strafanz-eigen-11335540.html). Im Rahmen des Protestgeschehens sind teilweise auch

Symbole der sogenannten Landvolkbewegung zu sehen, die in einer völkischen und antisemitischen Tradition steht (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100317922/bauernproteste-die-landvolkbewegung-splaltet-die-landwirte.html). An einer Großdemonstration in Dresden im Januar 2024 nahmen Rechtsextreme wie etwa der führende Kader der „Identitären Bewegung“ (IB), Martin Sellner, der vom Verfassungsschutz beobachtete Politiker Andreas Kalbitz sowie Neonazis und Reichsbürger teil. Dabei wurde eine Polizeikette durchbrochen (www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/dresden-radebeul/bauern-demo-protest-freie-rechtsextreme-100.html). Der bekannte Querdenken-Anmelder Marcus Fuchs tritt genauso als überregionaler Vernetzer bei verschiedenen Protesten auf wie der Ex-Bundeswehrangehörige Anthony Lee. Einzelne Äußerungen Anthony Lees sind teilweise als rechtspopulistisch bzw. Falschbehauptungen bezeichnet worden (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2024-03/bauernproteste-rechtsextremismus-radikalisierung-landwirte; taz.de/Falschbehauptungen-von-Anthony-Lee/!5986913/). Anthony Lee ist Sprecher der Vereinigung „Landwirtschaft verbindet Deutschland e. V.“ (LSV Deutschland), die als Alternative zum Deutschen Bauernverband auftritt und der vorgeworfen wurde, sich nicht klar genug von rechten Unterwanderungen abzugrenzen (www.mdr.de/nachrichten/sachsen/politik/bauernvereinigung-land-schafft-verbindung-100.html). Der LSV Deutschland und seine Landesverbände distanzieren sich in einer Stellungnahme von extremistischem Gedankengut und gehen juristisch gegen entsprechende Zuschreibungen vor (lsvdeutschland.de/2024/02/12/lsv-deutschland-und-seine-landesverbaende-gehen-juristisch-gegen-diffamierende-behauptungen-vor/). Die agrarwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen wies darauf hin, dass es sich bei der Behauptung, der LSV Deutschland e. V. vertrete rechtsextreme und rechtspopulistische Positionen um „wissenschaftlich gewonnene Schlussfolgerungen“ handele (www.topagrar.com/panorama/news/freie-bauern-zeigen-praesidenten-des-bauernverbandes-schleswig-holstein-an-a-20000388.html).

Eine bundesweite Vernetzung und Organisation der Proteste sind ebenso wie eine überregionale Mobilisierung offensichtlich.

1. Wie viele Straftaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der sogenannten Bauernproteste registriert?
2. In wie vielen und welchen Fällen werden nach Kenntnis der Bundesregierung Ermittlungen wegen Straftaten gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der sogenannten Bauernproteste geführt?
3. In wie vielen und welchen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der sogenannten Bauernproteste bei Straftaten Kraftfahrzeuge als Tatmittel eingesetzt worden?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Politisch motivierte Straftaten im Zusammenhang mit den sog. „Bauernprotesten“ werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) allgemein registriert. Das bedeutet, dass sie in den Fallzahlen der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können. Hintergrund ist, dass es für Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. mit dieser konkreten Motivlage keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines Themenfeldes oder eines recherchefähigen Katalogwertes in der Fallzahlendatei Lagebild Auswertung politisch motivierter Straftaten (LAPOS) des Bundeskriminalamts (BKA) dargestellt werden könnte. Deshalb ist eine automatisierte Fallzahlendarstellung dieser Straftaten nicht möglich.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt in seiner Strafverfolgungszuständigkeit keine Ermittlungen im Sinne der Fragestellung zu Frage 2.

4. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Dezember 2023 strafrechtliche Ermittlungen geführt, bei denen hinsichtlich der an „Bauernprotesten“ beteiligten Personen Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Gruppen, Organisationen oder Parteien der extremen Rechten aus den von Behörden des Bundes geführten Dateien von den jeweiligen Ermittlungsbehörden abgefragt oder dorthin übermittelt wurden, und wenn ja, in welchen, und wie vielen Fällen?
5. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Dezember 2023 strafrechtliche Ermittlungen geführt, bei denen hinsichtlich der an „Bauernprotesten“ beteiligten Personen Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich PMK-rechts aus den von Behörden des Bundes geführten Dateien von den jeweiligen Ermittlungsbehörden abgefragt oder dorthin übermittelt wurden, und wenn ja, in welchen, und wie vielen Fällen?
6. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Dezember 2023 strafrechtliche Ermittlungen geführt, bei den hinsichtlich der an „Bauernprotesten“ beteiligten Personen Erkenntnisse und Informationen über deren auch früheren Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK)-sonstige aus den von Behörden des Bundes geführten Dateien von den jeweiligen Ermittlungsbehörden abgefragt oder dorthin übermittelt wurden, und wenn ja, in welchen, und wie vielen Fällen?
7. Lagen nach Kenntnis der Bundesregierung in den in den Fragen 4, 5 und 6 erfragten Fällen auch Erkenntnisse und Informationen über, auch frühere Bezüge der Betroffenen zu kriminellen Vereinigungen im Sinne des § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie zu terroristischen Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB vor, und wenn ja, in welchen, und wie vielen Fällen?
8. Lagen nach Kenntnis der Bundesregierung in den in den Fragen 4, 5 und 6 erfragten Fällen auch Erkenntnisse und Informationen über, auch frühere, Bezüge der Betroffenen zu Ermittlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen waffen- oder sprengstoffrechtliche Bestimmungen vor, und wenn ja, in welchen, und wie vielen Fällen?
9. Waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den in den Fragen 4, 5 und 6 erfragten Fällen auch Personen mit, auch früheren, waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen betroffen, und wenn ja, in welchen, und wie vielen Fällen?

Die Fragen 4 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Protestveranstaltungen der sogenannten Bauernproteste nach Kenntnis der Bundesregierung als rechtsextremistische Gefährder geführt, und wenn ja, wie viele?
 - a) Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch früheren, Bezug zu Gruppen, Organisationen oder Parteien der extremen Rechten in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?
 - b) Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch früheren, Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich PMK-rechts in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

- c) Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch früheren, Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich PMK-sonstige in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?
 - d) Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch frühere, waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse vor?
 - e) Bei wie vielen der als rechtsextremistische Gefährder geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch früheren, Bezug zu kriminellen Vereinigungen im Sinne des § 129 StGB sowie zu terroristischen Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?
11. Werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Protestveranstaltungen der sogenannten Bauernproteste nach Kenntnis der Bundesregierung als Relevante Person im Bereich Rechtsextremismus geführt, und wenn ja, wie viele?
- a) Bei wie vielen der als Relevante Person im Bereich Rechtsextremismus geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch früheren, Bezug zu Gruppen, Organisationen oder Parteien der extremen Rechten in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?
 - b) Bei wie vielen der als rechtsextremistische Relevante Person geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch früheren, Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich PMK-rechts in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?
 - c) Bei wie vielen der als rechtsextremistische Relevante Person geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch früheren, Bezug zu Ermittlungen im Phänomenbereich PMK-sonstige in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?
 - d) Bei wie vielen der als rechtsextremistische Relevante Person geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch frühere, waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse vor?
 - e) Bei wie vielen der als rechtsextremistische Relevante Person geführten Personen liegen nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse und Informationen über deren, auch früheren Bezug zu kriminellen Vereinigungen im Sinne des § 129 StGB sowie zu terroristischen Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB in von Behörden des Bundes geführten Dateien vor?

Die Fragen 10 bis 10e sowie 11 bis 11e werden gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt der Bereich der Gefahrenabwehr grundsätzlich den Ländern. Die polizeiliche Einstufung von Personen als Gefährder oder Relevante Personen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität liegt dementsprechend alleinig in der Kompetenz der örtlich zuständigen Polizeibehörden.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – beantwortet werden kann. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen

Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt nach konkreter Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

Bei der Einstufung einer Person als Gefährder oder Relevante Person handelt es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche und verdeckte Maßnahme. Diese Einstufung soll dem Betroffenen aus polizeitaktischen Erwägungen nicht bekannt werden, da der Zweck der nach Polizeirecht durchgeführten verdeckten Maßnahmen ansonsten gefährdet sein könnte.

Aufgrund des zum Teil kleinen Personenpools könnte eine Veröffentlichung der geforderten Informationen geeignet sein, Rückschlüsse auf die Einstufung als Gefährder/relevante Person dieser Personen zu ermöglichen und damit das polizeitaktische Instrument der Kategorisierung von Gefährdern und Relevanten Personen sowie die Wirksamkeit von entsprechend initiierten Standardmaßnahmen zu gefährden. Darüber hinaus wären damit Rückschlüsse auf interne Arbeitsabläufe und sonstige Systematiken sowie die strategische Ausrichtung der Arbeit des Bundeskriminalamtes, aber auch der Polizeien der Länder, möglich. Dies würde die polizeiliche Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen.

Aus den vorgenannten Gründen, die eine Geheimschutzbedürftigkeit begründen, nimmt die Bundesregierung zu Details, wie zum Beispiel: der Zuordnung des Personenpotentials zu einzelnen Gruppierungen und Themenfeldern, keine Stellung.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Polizeibehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter Verschluss-sachen-Einstufung ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die erfragten Informationen für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Denn die gewünschten Angaben könnten bei Bekanntwerden zu einer Änderung des Kommunikationsverhaltens der Betroffenen führen und damit eine weitere Aufklärung bzw. das Monitoring von Gefährdern und Relevanten Personen erheblich beeinträchtigen bzw. sogar unmöglich machen. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

12. Wie schätzt die Bundesregierung das Radikalisierungspotenzial von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an sogenannten Bauernprotesten ein?

Die bundesweiten Proteste der Landwirte wurden von rechtsextremistischen und „staatsdelegitimierenden“ Akteuren überwiegend positiv rezipiert. Immer wieder wurde dabei die Absicht deutlich, die Proteste zu instrumentalisieren, um politische Zustimmung zu erzielen oder die eigenen Positionen in die Gesellschaft zu tragen.

Es konnte letztendlich aber überregional keine prägende Einflussnahme durch Rechtsextremisten, Reichsbürger oder „Staatsdelegitimierer“ festgestellt werden. Die Beobachtung des Protestgeschehens durch den Verfassungsschutz erfolgt daher nur im Hinblick auf einzelne Akteure, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für extremistische Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) erfüllt sind.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 15 bis 20 hingewiesen.

13. Waren sogenannte Bauernproteste Thema von Besprechungen des Bundeskriminalamtes (BKA), und wenn ja, wann, und wie oft?

Von denjenigen Besprechungen des Bundeskriminalamts, die statistisch erfasst worden sind, beschäftigte sich keine mit dem Thema „Bauernproteste“.

14. Wann, und wie oft waren sogenannte Bauernproteste Thema von Besprechungen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) bzw. des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums Rechts (GETZ-R)?

Im Betrachtungszeitraum (24. April 2022 bis 24. April 2024) fanden im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Rechts (GETZ-R) insgesamt fünf Befassungen im Sinne der Frage statt. Im Zeitraum des Jahres 2022 fand eine Befassung statt, die weiteren vier fanden im laufenden Jahr 2024 statt.

15. Hat sich die Bundesregierung zur heutigen Existenz einer „Landvolkbewegung“ sowie deren möglicher Rolle bei der Organisation und Vernetzung der extremen Rechten in Deutschland eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht?
16. Hat sich die Bundesregierung zur Existenz einer „Landvolkbewegung“ sowie deren möglicher Rolle bei der Organisation und Vernetzung der „Neuen Rechten“ in Deutschland eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht?
17. Hat sich die Bundesregierung zu dem Verein „Landwirtschaft verbindet Deutschland“ sowie dessen möglicher Rolle bei der Organisation und Vernetzung der „Neuen Rechten“ in Deutschland eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht?
18. Hat sich die Bundesregierung zu dem Verein „Landwirtschaft verbindet Deutschland“ sowie dessen möglicher Rolle bei der Organisation und Vernetzung der Extremen Rechten in Deutschland eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 15 bis 18 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese aus, vergleiche § 3 Absatz 1 BVerfSchG. Durch eine Auskunft zum Beobachtungsstatus einer Organisation, zu der das BfV bisher keine öffentliche Stellungnahme abgegeben hat, könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung der gegenständlichen Fragen durch die Bundesregierung nicht erfolgen kann.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich zudem, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet.

Eine Stellungnahme zu konkreten Maßnahmen des BfV auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die ggf. betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

19. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder der rechtsextremen Partei „III. Weg“ für die Mobilisierung der sogenannten Bauernproteste?
20. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder der rechtsextremen Partei „Freie Sachsen“ für die Mobilisierung der sogenannten Bauernproteste?

Die Fragen 19 und 20 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die vorgenannten Organisationen im Rahmen der „Bauernproteste“ zur Teilnahme an den entsprechenden Versammlungen aufgerufen haben. Dementsprechend konnte immer wieder die vereinzelte Teilnahme von Mitgliedern der genannten Organisationen an den „Bauernprotesten“ festgestellt werden. Allerdings bewegte sich der Anteil der extremistischen Teilnehmer bei den Demonstrationen in einem sehr niedrigen Bereich. Teilweise haben die genannten Organisationen auch eigene Versammlungen mit Bezug zur Thematik „Landwirtschaft“ angemeldet. Beispielhaft kann hier auf eine Demonstration aus dem Umfeld des „III. Weg“ in Wittstock (Brandenburg) am 12. Januar 2024 verwiesen werden.

Mit Blick auf die Bauernproteste organisierte die Partei „Freie Sachsen“ am 8. Januar 2024 den „Tag des Widerstands“ mit über 10 000 Teilnehmern in Dresden. Die Veranstaltung richtete sich nicht ausschließlich an Landwirte, sondern auch an Handwerker, Gastronomen und alle sonstigen Anhänger einer wahrgenommenen „Protestszene“. Am „2. Tag des Widerstands“ am 1. Mai 2024 in Dresden nahmen laut Presseberichten 200 Personen teil.

Zusammenfassend konnte keine relevante Einflussnahme extremistischer Akteure auf die „Bauernproteste“ festgestellt werden. Es gelang extremistischen Akteuren nicht, überregional einen relevanten Einfluss auf die Agenda oder die Organisation der Proteste zu nehmen. Vielmehr waren sie weitgehend auf eine Mitläuferrolle beschränkt.

21. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu der Frage gebildet, welche Rolle Mitglieder der Partei „Die Basis“ für die Mobilisierung der sogenannten Bauernproteste spielen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 15 bis 18 wird entsprechend verwiesen.

22. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder der AfD für die Mobilisierung der sogenannten Bauernproteste?
23. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder der rechtsextremen „Jungen Alternative“ (JA) für die Mobilisierung der sogenannten Bauernproteste?
24. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder der rechtsextremen „Identitären Bewegung“ (IB) für die Mobilisierung der sogenannten Bauernproteste?

Die Fragen 22 bis 24 werden gemeinsam beantwortet.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die vorgenannten Organisationen im Rahmen der „Bauernproteste“ zur Teilnahme an den entsprechenden Versammlungen aufgerufen haben. Dementsprechend konnte immer wieder die vereinzelte Teilnahme von Mitgliedern der genannten Organisationen an den „Bauernprotesten“ festgestellt werden. Allerdings bewegte sich der Anteil der extremistischen Teilnehmer bei den Demonstrationen in einem sehr niedrigen Bereich.

Zusammenfassend konnte keine relevante Einflussnahme extremistischer Akteure auf die „Bauernproteste“ festgestellt werden. Es gelang extremistischen Akteuren nicht, überregional einen relevanten Einfluss auf die Agenda oder die Organisation der Proteste zu nehmen. Vielmehr waren sie weitgehend auf eine Mitläuferrolle beschränkt.